

RS UVS Burgenland 2011/03/22 023/15/10001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2011

Rechtssatz

Das Verbot der reformatio in peius des § 49 Abs 2 VStG gilt auch dann, wenn eine Amtspartei Einspruch gegen eine Strafverfügung erhebt.

SW-Reformatio in peius, Einspruch einer Amtspartei

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at